

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen CorCanis .

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist in 32657 Lemgo. Der Verein ist überregional tätig.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im In- und Ausland. Der Verein betreibt aktiven Tierschutz.

Der Schwerpunkt liegt im aktiven Tierschutz in Rumänien. Hier unterstützt der Verein die Tierschutzarbeit von Spirit Garden Shelter , Leitung Thies und Manuela Hopf und Irinas Tierhilfe-Asociatia Prieteni Buni, Leitung Irina Iordache und Anamaria Gheorghe .

Insbesondere werden herrenlose, hilfsbedürftige und abgegebene Hunde dort aufgenommen und deren Versorgung unterstützt. Zusätzlich sollen dort Kastrationsprojekte finanziell als auch aktiv unterstützt werden, sowie Aufklärungsarbeit dazu geleistet werden.

Ebenso wird der Tierschutz in Deutschland mit Rat und Tat unterstützt. Hier wird ehrenamtliche aktive Hilfe in umliegenden Tierheimen geleistet.

Der Verein ist zur Ausführung sämtlicher Handlungen und Aktivitäten berechtigt, die dem vorgenannten Vereinszweck zu dienen geeignet sind, insbesondere wird der Zweck durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Öffentlichkeitsarbeit und Information der Gesellschaft zu tierschutzrelevanten Themen, insbesondere Sensibilisierung für die Situation herrenloser Hunde in Rumänien
- Aktive und finanzielle Unterstützung von ausgewählten Tierschutzprojekten. insbesondere im Rahmen von Kastrationsmaßnahmen, Maßnahmen zur tiermedizinischen Versorgung von Straßenhunden, und Vermittlungsmaßnahmen.
- Aufklärungsarbeit der Bevölkerung vor Ort
- Sachkundige Vermittlung von geeigneten Hunden nach Deutschland.
- Beratung und Begleitung von Menschen vor und während der Aufnahme von Hunden aus dem Tierschutz, insbesondere Auslandstierschutz In Rumänien

### **§ 3 Gemeinnützige Tätigkeit / Mittelverwendung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

In Ausnahmefällen kann jedes Vereinsmitglied Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Fahrt-, Porto- und Telefonkosten. Über die Bewilligung entscheidet der Vorstand im Voraus. Soweit steuerliche Pauschalen oder Höchstsätze bestehen, ist der Ersatz auf Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom Vorstand können Pauschalen festgelegt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind insbesondere schuldhafte Verstöße gegen die Satzung oder Vereinsinteressen sowie die Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit. Wichtiger Grund ist ferner die Nichtzahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen infolge.

Ein durch den Vorstand beschlossener Ausschluss geht dem Mitglied schriftlich zu. Ist das Mitglied mit der Entscheidung nicht einverstanden, so hat es die Möglichkeit Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch hat ebenfalls schriftlich, gerichtet an den Vorstand innerhalb von einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Über den Widerspruch des Mitglieds und endgültigen Ausschluß, entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5 Beiträge**

Es sind Mitgliedsbeiträge in Form eines Jahresbeitrages zu leisten. Der Jahresbeitrag wird zum jeweils 15. März eines Jahres ohne besondere Aufforderung im Voraus fällig.

Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt aktuell mindestens 35 € (in Worten: fünfunddreißig Euro) für Einzelpersonen und mindestens 35 € (in Worten: fünfunddreißig Euro) für juristische Personen.

Der Jahresbeitrag für Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre, sowie Schüler und Studenten, beträgt mindestens 10 € (in Worten zehn Euro).

Bei Eintritt in den Verein im laufenden Jahr ist der Beitrag nach erfolgter Aufnahme unmittelbar fällig. Bei Eintritt vor dem 1.7. eines Jahres ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten. Bei Eintritt ab dem 1.7. eines Jahres sind für Einzelpersonen und juristische Personen mindestens 20 € (in Worten: zwanzig Euro), sowie für Schüler, Studenten und Kinder mindestens 5 € (in Worten: fünf Euro) zu entrichten.

Änderungen zur Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags obliegen der Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Personen, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für sämtliche Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand überwacht insbesondere die Wahrung und Förderung des Vereinszweckes als auch die Verwendung im Zuge der gemeinnützigen Tätigkeit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, vereinsbindende interne Richtlinien über Transport und Vermittlung von Hunden nach Deutschland zu entwickeln. Dem Vorstand obliegt die tierschutzrechtliche Kontrolle der Tätigkeit und insoweit auch die Kontrolle etwaiger Dritter.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands unabhängig von den Gründen während der Amtsperiode aus, so werden die Geschäfte des Vereins von dem verbleibenden Vorstand bis zur regulären Wahl weitergeführt. Scheiden beide Mitglieder des Vorstandes gleichzeitig oder in kurzer zeitlicher Abfolge aus, ist unmittelbar eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Bis zur Neuwahl verbleiben die Vorstandsmitglieder in diesem Fall im Amt. Ist dies nicht sicher zu stellen, gilt § 29 BGB.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstandes, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich durch Bekanntgabe der Tagesordnung durch ein Einladungsschreiben per Post, Fax oder E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse, Faxnummer oder E-Mailadresse gerichtet worden ist. Online-Versammlungen sind alternativ zu einem Treffen ebenso wie telefonische Konferenz-schaltungen möglich.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

Juristischen Personen (repräsentiert durch einen zu benennenden Vertreter) kommt, wie natürlichen Personen, jeweils eine Stimme zu.

Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch ohne Versammlung gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich geben. Beschlüsse können auch online gefasst werden. Dies per E-Mail, Chat, Skype, Telefonkonferenz oder den jeweils zeitgemäßen Medien.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Teilnahmeberechtigt sind neben den stimmberechtigten Vollmitgliedern auch Fördermitglieder, diese nehmen jedoch ohne Stimmrecht teil.

Sowohl Vollmitglieder, als auch Fördermitglieder erhalten eine Einladung zur Mitgliederversammlung.

-

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von mindestens einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassenprüfer prüft die Vermögensverhältnisse des Vereins nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres. Dies auf Grundlage des von dem Vorstand zu erstellenden Jahres- / Kassenberichtes. Dem Kassenprüfer ist der Bericht des Vorstandes und damit die Prüfung der Vermögensverhältnisse so rechtzeitig vorzulegen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein ordentlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins von dem Kassenprüfer erstattet werden kann. Der Bericht soll mit einer Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes enden. Der Prüfbericht des Kassenprüfers ist zudem schriftlich niederzulegen.

Der Kassenprüfer kann jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Er berichtet der Mitgliederversammlung insbesondere auch soweit sich ihm Zweifel an der Mittelverwendung allein für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung geben würden.

## **§ 10 Finanzen**

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 11 Versicherung/en**

Nach Genehmigung des Vereins und Anmeldung durch das Amtsgericht im Vereinsregister wird eine Haftpflichtversicherung für den Verein abgeschlossen. Diese kann erst zum Zeitpunkt des Abschlusses benannt werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Organisation Irinas Tierhilfe /Asociatia Prieteni Buni, Rumänien, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese Tierschutzorganisation zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr existieren, entscheidet die Mitgliederversammlung über einen alternativen Verwendungszweck.

Lemgo, den 7.Juni 2025

Anhang: Unterschriften Gründungsmitglieder